



2022

Orientierungshilfe für die Offene Jugendarbeit in der Steiermark zur Erstellung eines Schutzkonzepts

ZENTRALE ASPEKTE AUS DEM BOJA-SCHUTZKONZEPT SOWIE DEM SCHUTZKONZEPT DES STEIRISCHEN DACHVERBANDS DER OFFENEN JUGENDARBEIT

STEIRISCHER DACHVERBAND DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Inhalt

1.	Inhalte eines Gewaltschutzkonzepts für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark	2
2.	Standards zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen.....	3
3.	Maßnahmen	4
A)	RISIKOANALYSE.....	4
B)	PRÄVENTIVE MASSNAHMEN.....	5
	<i>Verhaltenskodex – Vorlagenblatt</i>	5
	<i>Anforderungsprofil für die:den Schutzbeauftragte:n - Vorlagenblatt</i>	9
	<i>Empfehlungen für die Medienberichterstattung - Vorlagenblatt</i>	11
	<i>Formblätter für Einverständniserklärungen für Veranstaltungen und Auslandsaufenthalte</i>	14
	<i>Formularentwurf für die Fotoeinwilligung – Vorlagenblatt</i>	18
C)	FALLMANAGEMENT.....	21
	<i>Eine Checkliste für den Verdachtsfall</i>	23
	<i>Ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere</i>	25
	<i>Das interne Meldeformular zur Meldung an die:den Schutzbeauftragte:n</i>	26
	<i>Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - Vorlagenblatt</i>	27
D)	DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG	31
	<i>Checkliste zu Monitoring und Evaluation - Vorlagenblatt</i>	31
4.	Empfehlungen zur Entwicklung eines organisationseigenen Schutzkonzepts.....	33

1. Inhalte eines Gewaltschutzkonzepts für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark

Die Offene Jugendarbeit ist ein komplexes (sozial)pädagogisches Handlungsfeld im Gesamtkomplex der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem jugend- und bildungspolitischen Auftrag. Offene Jugendarbeit begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit und integriert sie in gesellschaftliche Gestaltungs-, Aneignungs- sowie Bildungsprozesse. Sie ist somit ein unverzichtbarer Bestandteil einer kommunalen öffentlichen Infrastruktur. Einerseits ist es für Offene Jugendarbeit unerlässlich und selbstverständlich, den massiven gesellschaftlichen Veränderungen und den Bedarfen von Jugendlichen und ihren Lebenswelten in pädagogischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht mit ihren Angeboten gerecht zu werden, andererseits steht das Handlungsfeld vor der großen Herausforderung, bei Verteilungsdiskussionen ihren qualitätsvollen Anspruch als notwendiges kommunales Angebot für Jugendliche geltend zu machen.

In allen Angebotsformen der Offenen Jugendarbeit geht es um das Bereitstellen von „Begegnungsräumen“ in den Kommunen, die dort als Erfahrungs-, Entfaltungs-, Aneignungs- und Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche fungieren und von Fachkräften (sozial)pädagogisch begleitet werden.

In der Offenen Jugendarbeit setzt sich immer mehr das Bewusstsein durch, dass es nicht alleine reicht, gute pädagogische Arbeit zu leisten, sondern auch über diese wichtige Arbeit verständlich, fundiert und öffentlichkeitswirksam für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen zu berichten und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsmerkmale auf europäischer, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aufzuzeigen.

Die Sicherheit und Gesundheit aller Kinder, Jugendlichen, (jungen) Erwachsenen und Mitarbeiter:innen ist in diesem Zusammenhang ein zentraler Punkt. Zu diesem Zweck werden verschiedene Maßnahmen gesetzt, wie unter anderem eine laufende Information und Schulung der Mitarbeiter:innen. Ferner muss jede:r Besucher:in über die Sicherheitsvorkehrungen in der Organisation, Einrichtung oder des Vereins aufgeklärt werden. Des Weiteren benötigt es Handlungs- und Notfallpläne bzw. Schutzkonzepte, in denen Abläufe, Maßnahmen, Verhalten und Vorgehen für entsprechende Situationen festgelegt werden.

Mit dem zugrundeliegenden Schutzkonzept legt bOJA verbindliche Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit fest und unterstützt Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit bei der Entwicklung eines eigenen organisationsinternen Schutzkonzepts. Dieses soll als Ergänzung zu bestehenden Leitbildern und Qualitätsstandards betrachtet werden. Das bOJA-Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit in Österreich orientiert sich an der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich. Für die Steiermark werden auch weitere Details aus dem Leitfaden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit integriert, die in Kooperation mit Hazissa, der Fachstelle für Prävention sexualisierter Gewalt, festgehalten wurden.

Wir hoffen, damit den Fachkräften, der Jugendpolitik, den Kooperationspartner:innen und Auftraggeber:innen im Arbeitsfeld eine gute Orientierungs- und Arbeitsunterlage zur Verfügung stellen zu können und zugleich das fachliche Selbstverständnis der Offenen Jugendarbeit als professionelles (sozial)pädagogisches Handlungsfeld im Bereich der Sozialen Arbeit weiter zu festigen.

Wir möchten uns beim Bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit (bOJA) sowie bei der Fachstelle Hazissa für die zugrundeliegenden Werke und die fachlichen Hinweise bedanken!

Literatur: Der folgende Inhalt inklusive der Vorlageblättern stellt eine Kurzzusammenfassung des bOJA-Schutzkonzepts dar <https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja> und bezieht sich weiters auf das Schutzkonzept des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit: https://dv-jugend.at/press/wp-content/uploads/2022/03/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf

2. Standards zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen

Die Sicherheit schutzbedürftiger Personen („Safeguarding“) ist in der Offenen Jugendarbeit ein zentrales Anliegen. Um die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Österreich bei der Aufgabe zu unterstützen, ein Schutzkonzept zu entwickeln, empfehlen bOJA und der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit, sich an den folgenden, international akzeptierten Mindeststandards zu orientieren. Diese basieren auf den Konzepten von „Keeping Children Safe“ (www.keepingchildrensafe.global/), einer Organisation, die ihren Schwerpunkt auf Entwicklung und Umsetzung von Safeguarding/Child Protection Standards setzt. Diese Standards gelten auch im internationalen Kontext als DIE Referenz für Standards im Hinblick auf Kinderschutzkonzepte bzw. –richtlinien. Adressat:innen der Standards von Keeping Children Safe sind Organisationen auf der ganzen Welt sowie deren Partner:innen- und Unterorganisationen. Sie bieten eine Grundlage für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung lokaler Standards für den Kinderschutz (die Standards lassen sich über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hinaus auch für vulnerable Erwachsene anwenden). Die Vorgaben sind in vier Kategorien gegliedert: Policy, Personen, Verfahren und Verantwortlichkeit:

POLICY

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- verfügen über ein schriftliches Schutzkonzept, in dem sie verbindlich beschreiben, in welcher Weise sie Kinder und Jugendliche vor Schäden schützen und bei etwaigen Fällen von Gewalt/sexualisierter Gewalt reagieren.
- kommunizieren entschieden eine Nulltoleranz betreffend jede Form von Misshandlung.
- verpflichten sich, eine Person an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu hindern, wenn diese ein nicht hinnehmbares Risiko darstellt.

PERSONEN

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- formulieren und erläutern ihren Beschäftigten (Angestellten, Freiwilligen, Praktikant:innen, Ehrenamtlichen) sowie sonstigen Beteiligten gegenüber präzise Verantwortlichkeiten und Erwartungen und unterstützen sie bei deren Einhaltung.
- bieten für die Beschäftigten Schulungen zum Thema Prävention an.
- verfügen über einen Verhaltenskodex zum Thema Prävention/Safeguarding.
- verfügen über fundierte Prüfprozesse in Einstellungsverfahren.
- integrieren in den Arbeitsverträgen Bestimmungen zur Entlassung, Suspendierung oder Versetzung für alle Beschäftigten, die den Kodex zur Prävention verletzen.

VERFAHREN

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- sorgen durch organisationsweit eingesetzte Präventionsmaßnahmen für ein sicheres Umfeld.
- verfügen über Verfahrensabläufe, die es den Beschäftigten, den jugendlichen Nutzer:innen, sowie anderen Beteiligten ermöglichen, Fälle von Missbrauch zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- nehmen eine Risikobewertung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor.

VERANTWORTLICHKEIT

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

- überwachen und überprüfen ihre Schutzmaßnahmen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre).
- verfügen über eine:n interne Schutzbeauftragte:n.
- verfügen über Führungsmechanismen (wie ein zentrales Vorstandsmitglied für den Bereich Schutz von Kindern und Jugendlichen), um ihr Schutzkonzept umzusetzen und zu überprüfen.

3. Maßnahmen

A) RISIKOANALYSE

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt zu erhöhen, ist es wichtig, eine Risikoanalyse durchzuführen. Träger:innen der Offenen Jugendarbeit sind aufgefordert,

- a) eine strukturelle Risikoanalyse sowie
- b) eine fortlaufende Risikoabschätzung für alle Angebote in der Organisation durchzuführen. Die strukturelle Risikoanalyse bildet die Grundlage für die Entwicklung beziehungsweise in weiterer Folge auch die Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten, Notfallplänen oder strukturellen Veränderungen.

>>> STRUKTURELLE RISIKOANALYSE – AUSGANGSBASIS

Beschäftigte in der Offenen Jugendarbeit haben direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, was einem direkten Risiko entspricht. Des Weiteren ergeben sich indirekte Risiken für Kinder und Jugendliche zum Beispiel durch Kommunikation und mediale Darstellungen beziehungsweise Informationen. Die Risikoanalyse muss von der Organisation vor Inkrafttreten des Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Strukturelle Risikoanalyse wird mit jeder Evaluierung des Schutzkonzepts wiederholt beziehungsweise aktualisiert.

Anleitung zur Selbstüberprüfung – Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2022-03/15_Self%20Assessment%20Tool_neu.pdf

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_15b_Self-Audit%20Graphik.pdf

>>> KONTINUIERLICHE RISIKOABSCHÄTZUNG FÜR ANGEBOTE INNERHALB DER OJA

Die Einrichtung der Offenen Jugendarbeit verpflichtet sich, für alle neuen Projekte und Aktivitäten eine Risikoanalyse durchzuführen sowie entsprechende Maßnahmen der Risikominimierung zu setzen.

Anleitung zur Risikoabschätzung – Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/202104/DINA4_Download_bOJA_1_Fragestellungen%20betreffend%20Risikoabschaetzung.pdf

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_2_Vorlage%20Risikoabschaetzung.pdf

B) PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Diese orientieren sich an den internationalen Standards von KCS (Keeping Children Safe), www.keepingchildrensafe.org.uk

Die Kernelemente der Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Schutzkonzepts Offene Jugendarbeit bestehen aus dem

- Verhaltenskodex, den Standards für die Einstellung beziehungsweise Beauftragung von Mitarbeiter:innen und Freiwilligen sowie für deren Fortbildung,
- den Standards für Kooperation und Kommunikation und einem transparenten Fallmanagementsystem sowie
- Benennung einer:eines Schutzbeauftragten

>>> VERHALTENSKODEX

Alle Personen, die für die Einrichtung tätig sind, beziehungsweise von dieser beauftragt werden, unterzeichnen den „Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich“ und verpflichten sich somit, zu einem geschützten Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere vulnerable Personen beizutragen. Dies betrifft insbesondere angestellte Mitarbeitende, Honorarkräfte, extern Beauftragte sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Freiwillige, Praktikant:innen, im Vorstand Tätige). Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, einen professionellen und persönlichen Schutzstandard zu gewährleisten. Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der:die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, welches für Kinder und Jugendliche sicher ist. Jede:r in der Organisation Tätige ist für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Teil des Aufnahmeprozederes für eine Mitarbeit in der Organisation.

Verhaltenskodex – Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_3_Verhaltenskodex%20Kinderschutz.pdf

VERHALTENSKODEX KINDERSCHUTZ IN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Offene Jugendarbeit verpflichtet sich, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte garantieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren. Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass Beschäftigte (Angestellte sowie andere Beschäftigte, auch freiwillig Tätige) eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Name

Position

Mit meiner Unterschrift verpflichtete Ich mich,

- das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der/dem Schutzbeauftragten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde Ich

- dazu beizutragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeiten fördern.
- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein/e weitere/r Erwachsene/r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche in der Offenen Jugendarbeit erhalten.

Ich fühle mich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch verantwortlich und melde Verdachtsfälle unverzüglich bei der/dem Schutzbefragten meiner Organisation. Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen.

Dies bedeutet, dass Ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und Jugendlichen missbrauche.
- Kinder und Jugendliche schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe. Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind/Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind/Jugendlichen sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze.
- Kinder und Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichle, küsse oder berühre.
- unangemessene, sexualisierte, die Person entwertende oder sonstige missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind/Jugendlichen mache.
- eine Beziehung zu Kindern und Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen getrennt von den anderen Kindern/Jugendlichen verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern und Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum

Ort

Unterschrift

Zur weiteren Reflexion siehe Seite 18 der Onlineversion des Leitfadens der Offenen Jugendarbeit Stmk.

(Link: https://dv-jugend.at/press/wp-content/uploads/2022/03/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf):

- **Reflexive Fragen über Haltungen, Grenzen und Standards für die partizipative Bearbeitung im Team.**
- **Ergänzender Verhaltenskodex, erweitert um einrichtungsspezifische (träger:innenspezifische) Vorgaben.**

>>> PERSONALEINSTELLUNG

Siehe Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen: https://www.gewaltinfo.at/themen/2011_11/leitfaden.php sowie Leitfaden Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit, https://dv-jugend.at/press/wp-content/uploads/2022/03/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf

Alle Beschäftigten in der Organisation - Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, Betreuer:innen, sonstige Beschäftigte, Freiwillige sowie ehrenamtlich Tätige (z.B. Im Vorstand) werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Ausschreibungen für Jobs enthalten einen Hinweis auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit. Im Zuge des Einstellungs- beziehungsweise Auswahlverfahrens werden Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im persönlichen Interview beziehungsweise Auswahlgespräch erörtert. Bereits im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber:innen auf das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich und in der Steiermark hingewiesen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Einstellung. Bei der Aufnahme der Beschäftigten sowie bei Vereinbarungen mit Freiwilligen und extern/freiberuflich Tätigen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Ein so genanntes „erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis“ (in Österreich ist das die Strafregisterbescheinigung oder die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html) ist vorzulegen, sofern es sich um eine längerfristige und regelmäßige Tätigkeit handelt, welche einen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen vorsieht. Alle Beschäftigten werden über das Schutzkonzept der Offenen Jugendarbeit in Österreich und in der Steiermark in einem persönlichen Gespräch informiert.

Im pädagogischen Alltag (durch Routine, Stress, Unachtsamkeit etc.) kann es zu Grenzverletzungen und Missachtung einzelner Punkte des Verhaltenskodex kommen. Diese können korrigiert werden, bevor es zu Übergriffen und Gewalt kommt. Unterstützende Formate können dabei Interventionen, Supervisionen, Teambesprechungen zu Themen wie Nähe und Distanz, Feedbackkultur, Fehlerkultur etc. darstellen.

Siehe Seite 36 der Onlineversion des Leitfadens der Offenen Jugendarbeit Steiermark (Link: https://dv-jugend.at/press/wp-content/uploads/2022/03/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf):

- **Reflexive Fragen zu Haltung, Teamentwicklung etc.**

>>> SENSIBILISIERUNGSMASSNAHMEN & FORTBILDUNG

Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten Basiskenntnisse über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inklusive sexueller Gewalt, das Erkennen von Signalen, den entsprechenden

kompetenten Umgang mit Verdachts- und Vorfällen von Gewalt haben und dass die Beschäftigten Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Schulungen für den angesprochenen Kreis der Mitarbeitenden angeboten.

Jede Organisation sollte im Rahmen des Schutzkonzeptes in Bezug auf sexuelle Gewalt auch sexualpädagogische Konzepte aufweisen können. Diese klären den Umgang mit „normaler“ kindlicher oder jugendlicher Sexualität, die Intervention bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen und verankern Maßnahmen der sexuellen Bildung in die pädagogische Arbeit.

Anbieter:innen von Weiterbildungen und Workshops zur sexuellen Bildung in der Stmk finden sich im Netzwerk Sexuelle Bildung Steiermark.

>>> SCHUTZBEAUFTRAGTE:R

Die Organisation beauftragt eine bzw. zwei Ansprechperson:en, die die Rolle einer:s Schutzbeauftragten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung übernehmen. Zentrale Aufgaben der:des Schutzbeauftragten sind:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung der Risikoanalyse/n unter partizipativer Einbindung der Kinder und Jugendlichen
- Monitoring und jährlicher interner Bericht an die Leitung/Geschäftsführung bzw. in den Mitgliederversammlungen
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen sowie Betreuung und Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Der Vernetzung und Kooperation mit externen Fachstellen kommt im Gewaltschutz eine besondere Bedeutung zu:

Siehe Seite 45 – 47 der Onlineversion des Leitfadens der Offenen Jugendarbeit Steiermark (Link: https://dv-jugend.at/press/wp-content/uploads/2022/03/Schutzkonzept_2020_screen_2.pdf) :

- Relevante Einrichtungen Steiermark

Anforderungsprofil für die:den Schutzbeauftragte:n - Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_4_Anforderungsprofil.pdf

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DIE/DEN SCHUTZBEAUFTRAGTE/N

BERUFLICHER HINTERGRUND:

- Grundqualifikationen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit

ZUSÄTZLICHE KENNTNISSE ERWÜNSCHT:

- Aus- oder Fortbildung beziehungsweise Ausbildung zu Prävention von Gewalt beziehungsweise sexualisierter Gewalt sowie
- sexualpädagogische Aus- oder Weiterbildung (Umgang mit Sexualität, insbesondere sexuelle Entwicklung bei Burschen und Mädchen)
- Gesprächsführung in Krisensituationen, Deeskalation bei Gewalt inklusive sexualisierter Gewalt

SONSTIGES:

- Reflektierter Umgang mit Gewalt und Sexualität
- Sehr gute Kenntnisse der eigenen Organisation und ihrer Strukturen, Hierarchien etc.
- Gute Vernetzung zu Fachkreisen und Hilfsstellen
- Vermeidung von Interessenskonflikten innerhalb der Organisation: Vertrauenspersonen sollten in der Lage sein, einen an sie herangetragenen Fall neutral und objektiv zu behandeln. Daher sollten sie keine Leitungsfunktion (ehrenamtlich oder hauptamtlich) innerhalb der Struktur bekleiden, insbesondere nicht Personalverantwortung.
- Um dies zu gewährleisten, kann man auch ein „Tandem-Modell“ überlegen, das heißt eine Vertrauensperson kommt aus den eigenen, internen Reihen und eine zweite ist ein/e externe Expert_in. Die beiden stimmen sich in jedem Fall ab und entscheiden gemeinsam.
- Idealerweise sollte es ein Team, bestehend aus Frau und Mann, geben.

>>> STANDARDS ZUR KOOPERATION & KOMMUNIKATION MIT MEDIEN

(Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International)

Bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten in (Sozialen) Medien berücksichtigt die Organisation die Standards des Schutzkonzepts, wahrt die Würde der Kinder und Jugendlichen und schützt deren Identität. Die Organisation informiert dabei über die Richtlinien für die Berichterstattung, inklusive spezieller Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche, bzw. führt gegebenenfalls auch persönliche Briefings für Journalist:innen durch. Die Organisation verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Erstellen und der Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel „Datenschutz und Recht am eigenen Bild“)

Empfehlungen für die Medienberichterstattung - Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_5_Empfehlungen%20Medienberichterstattung.pdf

EMPFEHLUNGEN FÜR MEDIENBERICHTERSTATTUNG ÜBER KINDER

Offene Jugendarbeit begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über ihre Tätigkeit allgemein sowie über konkrete Projekte und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Mediale Berichterstattung kann ganz wesentlich zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Oberste Priorität bei all unseren Aktivitäten haben das Wohl, der Schutz und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen.

Wir setzen voraus, dass österreichische Journalist_innen ihre Arbeit auf der Basis der Grundsätze des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse) verrichten.

Die folgenden Empfehlungen der Offenen Jugendarbeit dienen als zusätzliche, ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die sich bei der Berichterstattung über Kinder und Jugendliche ergeben können:

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Werden Kinder und Jugendliche oder ihre Lebensumstände porträtiert, muss gewährleistet sein, dass sie altersadäquat sind und dass die Kinder und Jugendlichen ihre Sichtweisen einbringen können.
- Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigkeit der Jugendlichen) einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den/die Berichterstatter_in selbst oder im Vorfeld durch die Beschäftigten in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder und Jugendliche erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes/Jugendlichen beziehungsweise dessen Eltern oder Betreuer_innen.

- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder/Jugendlichen verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes/Jugendlichen und erfolgt mit Einverständnis des Kindes/Jugendlichen und der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, das heißt die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (auch wenn eine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes/Jugendlichen nicht mehr eingeholt werden kann).
- Da der Entstehungsprozess von Bildern von Drittanbieter_innen seitens der Organisationen oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

Bei öffentlicher Berichterstattung über besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden, da sie in hohem Maße von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schweren Krankheiten betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet wurden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollte der/die Berichterstatter_in die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit der Organisation abklären.

>>> ZUSTIMMUNGS- UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNGEN

(vgl. Eurochild, Child Protection Policy

https://eurochild.org/uploads/2020/11/Eurochild_Child_Protection_Policy.pdf)

Wichtig ist, dass bei Veranstaltungen, insbesondere bei mehrtägigen, inklusive Reisen, Aufsichtspflichtregelungen und Jugendschutzgesetze der jeweiligen Veranstaltungsorte einzuhalten sind. In diesem Rahmen müssen Vereinbarungen mit Kindern und Jugendlichen getroffen werden.

Vor Reisen oder mehrtägigen Veranstaltungen/Projekten ist eine veranstaltungsspezifische Risikoanalyse durchzuführen!

Formblätter für Einverständniserklärungen für Veranstaltungen und Auslandsaufenthalte

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_7_Veranstaltungsteilnahme.pdf

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_8_Anmeldung%20Auslandsreise.pdf

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR TEILNAHME AN EINER VERANSTALTUNG

Einverständniserklärung zur Teilnahme an der Veranstaltung _____

am _____ (Datum) in _____ (Ort)

Als Erziehungsberechtigte/r (Vor- und Zuname) _____

erkläre ich mich einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn _____

(Vor- und Zuname) an der Veranstaltung _____ am _____

(Datum) von _____ bis _____ in _____ (Ort) teilnehmen darf.

Von unserer Organisation begleitet Frau/Herr _____

(Tel. _____) die Gruppe.

Meine Tochter/mein Sohn hat Krankheiten oder Allergien: Ja Nein

Wenn ja, bitte näher erläutern: _____

Weiters erkläre Ich mich damit einverstanden:

- Meine Tochter/mein Sohn darf alleine vom Wohnort zum Veranstaltungsort _____ (Adresse) an- und abreisen.
- Ich gebe meiner Tochter/meinem Sohn ihre/seine e-card mit.

Etwaige Film-, Ton- bzw. Fotomaterialien, welche im Rahmen der Veranstaltung erstellt werden, stehen uns im Rahmen der entsprechenden Einwilligungs- und Datenschutzerklärung (siehe Anhang) zur Verfügung. Die Kosten für Fahrt und Essen werden vom Veranstalter bezahlt. (Bitte Tickets aufheben!)

Für allfällige Verständigungen sind wir erreichbar unter:

Adresse: _____

Tel.: _____

Ort, Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Ich bitte um Zusendung der Einverständniserklärung eingescannt per E-Mail (E-Mail Adresse).

_____ Für etwaige Fragen bin ich unter _____ (Tel.) erreichbar.

ANMELDUNG AUSLANDSREISE

(nach einer Vorlage von UNICEF Österreich)

Anmeldeformular:

[Name des Events]

[Datum und Ort des Events]

Wir treffen uns am _____ [Datum] um _____ Uhr am _____

Nicht vergessen: gültigen Reisepass mitnehmen!

Flüge:

Datum _____ [Ort], Uhrzeit _____ – Flugnummer _____

Datum _____ [Ort], Uhrzeit _____ – Flugnummer _____

Begleitperson ist _____ von _____

Tel.: _____

Name:

Adresse:

Telefon/Handy:

Name und Telefon/Handy Erziehungsberechtigte:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Verpflegung

Ich möchte gerne vegetarisch essen.

Sonstiges:

Übernachtung

Datum _____ von - bis _____

Hotel _____, Adresse _____

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind

außerhalb der Aktivitätenzeiten mit anderen Teilnehmer_innen, aber ohne Aufsichtspersonen, eine Gaststätte zur Einnahme eines Getränks/einer Mahlzeit besucht und bis spätestens 24 Uhr ins Hotel zurückkehrt.

in den Pausenzeiten unbeaufsichtigt ist.

die Anreise/Abreise selbst organisiert.

Mein Kind muss regelmäßig Medikamente einnehmen. Die Einnahme regelt mein Kind eigenständig.

Die Kosten für _____ werden von _____ übernommen.

Ausgaben für _____ müssen selbst gedeckt werden.

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Teilnehmer_In

>>> DATENSCHUTZ UND RECHT AM EIGENEN BILD

Betreffend Aufnahmen von Fotos, Videos oder der Anforderung von persönlichen Informationen über das Leben von Kindern und Jugendlichen, die in Materialien (z.B. Jahresberichten, Projektberichten, Medienarbeit) der Organisation verwendet werden sowie jeder weiteren Form der Datenverarbeitung, müssen die Standards der DSGVO eingehalten werden.

Ausführliche Informationen bietet der Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit.

Leitfaden zur DSGVO für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-02/bOJA-Leitfaden_Digitale_Jugendarbeit_final.pdf).

Wenn der:die Minderjährige unter 14 Jahre alt ist, ist zwingend die Einwilligung der obsorgeberechtigten Personen nötig. Wenn der:die Minderjährige über 14 Jahre alt ist, ist die schriftliche Einwilligung des:der Jugendlichen ausreichend, die Zustimmung der:des Obsorgeberechtigten ist laut DSGVO nicht erforderlich. Empfehlenswert ist, auch bei Kindern unter 14 Jahren eine schriftliche Einwilligung des Kindes selbst einzuholen. Kinder beziehungsweise Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie die Informationen oder das Bild/der Film verwendet werden und dass sie das Recht haben, die Zustimmung zu verweigern oder später zu widerrufen. Sie müssen gefragt werden, ob sie zustimmen, dass ihr Vorname mit der Information oder dem Bild/Film geteilt wird.

Formularentwurf für die Fotoeinwilligung – Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_6_Fotoeinwilligung.pdf

FOTOEINWILLIGUNG

Einwilligungserklärung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen bei _____
am _____ in _____

Mit meiner Unterschrift stimme ich ausdrücklich und freiwillig zu, dass durch die Organisation _____ während der Veranstaltung Fotos bzw. Video- und Tonaufnahmen, auf denen ich abgebildet bin, angefertigt werden, welche zum Zweck der Nachberichterstattung verarbeitet werden. Das schließt auch eine Veröffentlichung auf der Website _____ und in der Dokumentation mit ein.

Ich bestätige, dass ich das 14. Lebensjahr vollendet habe. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden – per Mail oder per Post an _____

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und verstanden.

NAME	UNTERSCHRIFT

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Schutz deiner Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Deine Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Hilfe dieser Datenschutzerklärung geben wir Dir die wichtigsten damit zusammenhängenden Informationen.

Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Verarbeitung deiner Daten:

Wir speichern und verwenden deine Daten (Name und Vorname bzw. Unterschrift und evtl. während der Veranstaltung entstandene Fotos) ausschließlich zur Nachberichterstattung über die betreffende Veranstaltung auf der Website und in unserer Dokumentation.

Durch deine Unterschrift erteilst du uns die Zustimmung dazu. Deine Daten werden so lange verarbeitet, bis du uns durch Widerruf deiner Zustimmung mitteilst, dass du nicht länger willst, dass wir Fotos beziehungsweise Ton-Videoaufnahmen, auf denen du abgebildet bist, verwenden. Ansonsten längstens drei Jahre.

Werden deine Daten an Dritte weitergeleitet?

Nein! Deine Daten werden weder an Dritte noch an sonstige Empfänger_innen weitergegeben.

Deine Rechte:

Du hast das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit. Du hast außerdem das Recht, deine Zustimmung jederzeit zu widerrufen, was zur Folge hat, dass wir Fotos und Videos, auf denen du abgebildet bist, nicht mehr verwenden.

Melde dich einfach bei uns und wir erledigen dein Anliegen so rasch wie möglich. Wenn du der Meinung bist, dass die Verarbeitung deiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder du dich in deinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlst, kannst du dich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist das die Datenschutzbehörde.

>>> INTERVIEWEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

(vgl. Eurochild Child Protection Policy)

Im Zuge von speziellen Projekten oder Teilhabeaktivitäten in der Kommune kann es zu Befragungen und Interviews mit Kindern und Jugendlichen kommen. Diese Befragungen erfordern gewisse Fähigkeiten, die die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit aufgrund ihrer Qualifikationen in Sozialer Arbeit mitbringen.

Die folgenden Grundprinzipien stellen sicher, dass die Würde und Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

- Einwilligung nach Aufklärung: Bevor das Kind bzw. der:die Jugendliche einwilligt, das Interview durchzuführen, muss ausreichend über das Ziel und die geplanten Themen des Interviews, sowie ihr:sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, aufgeklärt werden.
- Die interviewende Person sollte zu Beginn des Interviews das Verständnis des Kindes für sein Einverständnis überprüfen.
- Bereitstellung von Unterstützung:
Während des Interviews sollte eine zusätzliche Person anwesend sein. Wenn möglich sollte die Wahl bestehen, wer während des Interviews zusätzlich unterstützt.
- Das Recht Nein zu sagen:
Vor dem Beginn des Interviews ist klarzustellen, dass das Kind bzw. die:der Jugendliche nur sprechen muss, wenn sie:er sich wohlfühlt, und dass sie:er jederzeit die Zustimmung beenden und zurückziehen kann.
- Geschlecht:
Die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen, zum Beispiel, ob es angenehmer wäre, mit einem Mann oder einer Frau zu sprechen. Bei der Entscheidung, welche Themen diskutiert werden können, sollte, wenn möglich, das Geschlecht berücksichtigt werden.
- Zustimmung zur Aufzeichnung:
Wenn das Interview aufgezeichnet wird, muss das Kind bzw. die:der Jugendliche darauf hingewiesen werden sowie ein schriftliches Einverständnis des Kindes bzw. der:des Jugendlichen und der:des Obsorgeberechtigten eingeholt werden.

C) FALLMANAGEMENT

Sollte ein Verdachtsfall in der Organisation bekannt werden, kommen folgende Grundlagen zur Anwendung:

- das Handlungsschema für den Verdachts- bzw. Krisenfall
- Zuständigkeit der:des Schutzbeauftragten
- Prüfung und Abklärung des Falls durch die:den Schutzbeauftragte:n gemeinsam mit der Leitung
 - Abklärung durch Einbezug externer Expert:innen aus Fachstellen für Kinder- und Jugendschutz, Gewaltschutz und Prävention, Sozialarbeit (*Inhaltlich ergänzt DVOJA*)
- Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe
 - *Meldeformular bzw.trägerspezifische Dokumentation (Inhaltlich ergänzt DVOJA)*
- Beschwerdemanagement
- Information über das Beschwerdemanagement für Beschäftigte, Kooperationspartner:innen, externe Dienstleister:innen etc.
- Information über das Beschwerdemanagement in kind- bzw. jugendgerechter Form und Sprache

Die Organisation geht jedem gemeldeten Verdachtsfall nach. Für die professionelle Abwicklung wurden entsprechende Leitlinien für den Krisenfall entwickelt. Das Fallmanagement-Prozedere stellt einen Bezugsrahmen für die Organisation dar und soll den Informationsfluss zwischen den Akteur:innen sicherstellen. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems sind das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist zu gewährleisten, um weiteren Schaden abzuwenden. Das Fallmanagement-System ist allen Beschäftigten sowie den Freiwilligen und sonstigen Dienstleister:innen bekannt.

Ferner sind alle Kooperationspartner:innen über die Abläufe dieses Systems informiert. Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und verständlicher Sprache über das Beschwerdemanagement sowie die Ansprechpersonen informiert.

Bei allen Verdachtsfällen ist es zunächst von zentraler Bedeutung, Ruhe zu bewahren und sowohl das Opfer als auch die verdächtige Person nie unmittelbar zum Vorfall zu befragen. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Dies beinhaltet eine sensible Vorgehensweise. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitteilungspflicht trifft immer die Einrichtung, sofern die mitteilungspflichtigen Personen ihre Tätigkeit nicht selbstständig ausüben. Die Mitteilungspflicht und die Anzeige sind österreichweit einheitlich geregelt.

Infos und Meldeblatt

<https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht>

Welche Person konkret die Mitteilung zu erstatten hat, ist nach den organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln zu beurteilen: Es ist jedoch ratsam, die:den Schutzbeauftragte:n damit zu betrauen, die:der das weitere Prozedere mit der Leitung bespricht.

Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe ist von einer Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft zu unterscheiden. Eine Anzeigepflicht besteht nicht!

Es ist empfehlenswert, sich **vor** einer Anzeige zu informieren, welche Folgen und behördlichen Schritte sie nach sich zieht, damit man gut abwägen kann, ob man sie einbringt. Die Möglichkeit einer Anzeige sollte in einer Fachberatungsstelle besprochen werden. Diese kann im Falle einer Anzeige kostenlose, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Betroffene (sexueller) Gewalt anbieten und bereits bei der Anzeige unterstützen.

-> Hier finden sich weitere Informationen zur Prozessbegleitung und die Liste der Fachberatungsstellen:

<https://www.justiz.gv.at/home/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung.961.de.html>

Für die Klärung von Vorwürfen von Gewalt und sexueller Gewalt wird nach den einrichtungsspezifischen Interventionsplänen vorgegangen.

Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit der in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Die Abklärungen sind gemäß Datenschutzrichtlinien sowie auf der Basis eines fairen Verfahrens durchzuführen. Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen werden notwendigerweise nach organisationsinternen und -externen Personen differenziert.

LEITLINIEN FÜR DEN KRISENFALL – VORGEHEN IM VERDACHTSFALL

Die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle ist die:der Schutzbeauftragte der Organisation. Diese:r führt die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die betroffenen Personen werden über das Vorgehen unter Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten informiert. Grundsätzlich können drei verschiedene Fallkonstellationen unterschieden werden, mit denen die Organisation konfrontiert werden kann:

- Der Verdachtsfall betrifft eine Person aus dem Kreis der Beschäftigten beziehungsweise Personen, die über eine Tätigkeit oder einen Auftrag für die Organisation Zugang zu Kindern und Jugendlichen erlangt haben, wie zum Beispiel externe Trainer:innen, Freiwillige etc.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt zwischen Kindern bzw. Jugendlichen, die Nutzer:innen ihrer Einrichtung sind und in ihre unmittelbare Zuständigkeit fallen.
- Beschäftigte der Organisation erfahren von Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung ihrer Organisation liegen, zum Beispiel innerhalb der Familie oder Schule.

Eine Checkliste für den Verdachtsfall

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_9_Checkliste%20Zweifelsfall.pdf

CHECKLISTE IM ZWEIFELSFALL

Wenn ihr Zweifel habt, ob ihr einen Verdacht auf Gewalt an Kindern /Jugendlichen (physisch, psychisch, sexuell sowie Vernachlässigung; schädliche Praktiken, Kinderhandel, strukturelle Gewalt) melden sollt, kann diese Checkliste bei eurer Entscheidung helfen:

Auf welchem Ereignis/auf welcher Beobachtung beruht die Besorgnis?	JA	NEIN
Wurdest Du Zeug_in von Gewalt an einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hast Du einen konkreten Verdacht, dass jemand Gewalt ausgeübt hat gegenüber einem Kind/Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird jemandem unterstellt/vorgeworfen, Gewalt ausgeübt zu haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Trifft Deine Besorgnis auf eine der folgenden Kategorien zu?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte vernachlässigt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte physisch misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendliche/r könnte emotional misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein Kind/Jugendlicher/r könnte sexuell misshandelt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Deine Sorge ist berechtigt, wenn du eine der Fragen mit „Ja“ beantworten kannst.

Es ist deine Pflicht, den Verdacht zu melden, damit das Kind bzw. der/die Jugendliche vor Gewalt geschützt werden kann.

Ein Überblick zum Fallmanagement-Prozedere

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_11_Ueberblick%20Melde-%20und%20Fallmanagement.pdf

ÜBERBLICK MELDE- UND FALMANAGEMENT PROZEDERE

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation		
Meldung wird unverzüglich an den/die Schutzbeauftragte/n übermittelt		
In ALLEN Fällen führt die/der Schutzbeauftragte die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Leitung über die weiteren Schritte. Die/Der Schutzbeauftragte informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.		
Wer meldet einen Verdacht?		
Mitarbeiter_in hat einen Verdacht	Kind/Jugendliche selbst vertraut sich an	Die Organisation wird von Dritten über einen Verdacht informiert
A) Interner Verdachtsfall in der Organisation	B) Externer Verdachtsfall	
Verdacht betrifft Mitarbeitende oder Personen, die im Auftrag der Organisation in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, zum Beispiel: Mitarbeitende, Freiwillige, Leitungsteam, Vorstand des Vereins	Verdacht bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung der Organisation liegen	
Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet	Gespräch mit der/dem Schutzbeauftragten beziehungsweise der Leitung der Organisation
Suspendierung des/der Beschäftigten bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen	Hilfe für das Kind sicherstellen <ul style="list-style-type: none">an kompetente Stelle übergeben (Kinder- und Jugendzentrum, Kinder- und Jugendhilfe)Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe
a) Verstoß gegen Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz > Gespräch mit dem/der Beschäftigten		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz <ul style="list-style-type: none">Meldung an die Kinder- und JugendhilfeAnzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft		

Das interne Meldeformular zur Meldung an die:den Schutzbeauftragte:n

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_12_Meldeformular.pdf

INTERNES MELDEFORMULAR FÜR VERDACHSFÄLLE

Meldeformular für Verdachtfälle von Gewalt & Missbrauch an Kindern
schnellstmöglich an Schutzbeauftragte/n schicken

Datum:	Ort:	
Person, die meldet:		
Name:	Position:	
Telefon:	Email:	
Betroffenes Kind/Jugendliche Person		
Familienname:	Vorname:	
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Wer ist für das Kind/Jugendliche verantwortlich/Obsorge-berechtigt?		
Sind noch andere Personen bzw. Kinder/Jugendliche involviert?		
Person, die im Verdacht steht		
Familienname:	Vorname:	
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person?		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind/Jugendlichen?		
Sollten mehrere Personen in den Übergriff/Verdacht involviert sein, füge dies bitte hinzu!		
Fakten zum Vorfall		
Datum:	Zeit:	Ort:
Wie bist Du auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!		
Persönliche Beobachtung: <input type="checkbox"/>		Kolleg_in hat erzählt: <input type="checkbox"/>
Kind/Jugendliche/r hat sich mir anvertraut: <input type="checkbox"/>		
Sonstiges: <input type="checkbox"/>		
Gab es sonst noch Zeug_Innen für den Vorfall?		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Bitte beschreibe nun den Vorfall ganz genau:		
Schutzmaßnahmen für das Kind/Jugendlichen		
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind/Jugendlichen zu schützen?		

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_13_Mitteilung%20an%20Kinder%20und%20Jugendhilfe_direkt.pdf

**Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe
bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!

Kind/er Jugendliche/r	Name/n: <input type="text"/>		
	Geburtsdatum oder Alter: <input type="text"/>		
	Adresse: <input type="text"/>		
	Telefonnummer: <input type="text"/>		
Eltern / Obsorgeberechtigte	Name/n: <input type="text"/>		
	Adresse: <input type="text"/>		
	Telefonnummer: <input type="text"/>		
Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)	Vernachlässigung <input type="checkbox"/>	Gewalt / Misshandlung <input type="checkbox"/>	sexuelle Gewalt <input type="checkbox"/>
	Sonstige Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/>		
Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)	eigene Beobachtung <input type="checkbox"/>	Aussagen Betroffener <input type="checkbox"/>	Aussagen Dritter <input type="checkbox"/>
Was ist der Anlass für die Mitteilung? <input type="text"/>			

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen (sofern dieser von og. Adresse abweicht)

Zusätzliche Informationen

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen (Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

Datum, Unterschrift

D) DOKUMENTATION UND WEITERENTWICKLUNG

Die Organisation überprüft die Umsetzung des Schutzkonzepts regelmäßig. Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:

- Die:der Schutzbeauftragte berichtet einmal pro Jahr über Fortschritte an die Leitung sowie die Mitgliederversammlung. Berichtet werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzepts, zum Beispiel: durchgeführte Risikoanalysen, Weiterbildungen für Mitarbeiter:innen, Supervisionen oder Klausuren zu Aspekten des Schutzkonzepts (Haltung, Verhaltenskodex, Umgang mit Verdachts- oder Vorfällen), Partizipation und Einbezug der Kinder und Jugendlichen in das Schutzkonzept, Maßnahmen der sexuellen Bildung, Workshops zu Gewalt und Hilfe holen für Jugendliche, Vernetzungsarbeit mit relevanten Fachstellen etc.
- Gegebenenfalls findet eine jährliche Umfrage unter den Beschäftigten statt, wie die Standards des Schutzkonzepts umgesetzt werden, wie effektiv sie sind und welche Verbesserungen/Veränderungen erforderlich sind.

Darüber hinaus tauscht sich die Leitung und die:der Schutzbeauftragte regelmäßig über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus. Die Teammitglieder informieren sich gegenseitig und planen notwendige Fortbildungen. Ziel ist es, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Schutz-Systems für Kinder und Jugendliche zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt. Jeder (Verdachts-) Fall muss evaluiert werden! Vorfälle und Beschwerden werden nicht nur professionell gehandhabt, sie dienen auch dem Lernprozess der Organisation und innerhalb der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Falls erforderlich, werden die Schutzstandards oder Meldeverfahren entsprechend angepasst. Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der:des Schutzbeauftragten. Der Leitung ist ein jährlicher Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Alle drei Jahre wird das Schutzkonzept einer internen Überprüfung unterzogen und – falls nötig – überarbeitet. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ein:e externe:r Expert:in zur Überprüfung der Richtlinien und Praktiken herangezogen.

Checkliste zu Monitoring und Evaluation - Vorlagenblatt

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_14_Checkliste%20Monitoring.pdf

CHECKLISTE FÜR MONITORING UND EVALUATION

Vorlage für eine Checkliste für Monitoring und Evaluation
(erste Evaluation üblicherweise ein Jahr nach Beginn der Policyentwicklung)

ARBEITSEBENE ODER BEREICH IN DER ORGANISATION	DURCHZUFÜHRENDE AUFGABEN	ZEIT-RAUM	VERANTWORTLICHE/R FÜR DIE DURCHFÜHRUNG	ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG	BEMERKUNGEN
Geschäftsführung/ Leitungsebene	Verantwortliche/r				
	Informationen von Leitung an Mitarbeitende				
	Ev. Information für die Öffentlichkeit & Partner_innen				
	Mittel für Schutzmaßnahmen budgetiert				
	Plan für fortlaufende Überprüfung des Schutzkonzepts festgelegt (Vorschlag alle drei Jahre)				
Schutzbeauftragte/r	Risikoanalyse durchgeführt				
	Fallmanagement sicher stellen				
	Meldeverfahren abgestimmt/ eingeführt				
	Regelmäßige Konsultation der Partner_innen				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung des Schutzkonzepts				
	Beschwerdemechanismus leicht zugänglich für alle				
Personalabteilung	Strafregisterbescheinigung				
	Einstellungsgespräch				
	Verhaltenskodex				
	Interne Schulungen durchgeführt				
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung des Schutzkonzepts				
	Beschwerdemechanismus leicht zugänglich für alle				
Öffentlichkeitsarbeit/PR	Regelungen für Besucher_innen/ Journalist_innen				
Partizipation/ Beteiligung	Information an alle Partner_innen, Geldgeber_innen, Eltern etc.				
	Policy beziehungsweise relevante Informationen in „leichter Sprache“ beziehungsweise kind-/jugendgerechter Form				
	Ev. interne Selbstvertreter_in Gewaltschutz nominiert				

Eine auf eure Organisationsstruktur angepasste Checkliste vereinfacht das Monitoring und Evaluation und bietet eine Grundlage für die Berichte des/der Schutzbeauftragten.

4. Empfehlungen zur Entwicklung eines organisationseigenen Schutzkonzepts

Basierend auf den internationalen Erfahrungen sollte am Beginn der Entwicklung eines Schutzkonzepts eine fundierte Organisations- beziehungsweise Risikoanalyse stehen. Das Schutzkonzept sollte auf einer detaillierten Analyse der Gefährdungen und des Risikos basieren, inwieweit es im Rahmen der angebotenen Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche zu Gewalt kommen kann. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Organisation, inkludiert bereits vorhandene beziehungsweise durch Fördergeber:innen vorgegebene Richtlinien und baut auf diesen auf. Im Download des bOJA-Leitfadens befinden sich ein Self-Audit Tool (Nr. 15) und Unterlagen zur Risikoabschätzung (Nr. 1 und Nr. 2).

- ➔ https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2022-03/15_Self%20Assessment%20Tool_neu.pdf
- ➔ https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_15b_Self-Audit%20Graphik.pdf
- ➔ https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_1_Fragestellungen%20betrifft%20Risikoabschaezung.pdf
- ➔ https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_Download_bOJA_2_Vorlage%20Risikoabschaezung.pdf

Es wird ebenfalls empfohlen, den Leitfaden „Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit“ des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit heranzuziehen.

Wesentlich ist die Adaptierung aller Checklisten und Formulare auf die konkreten Gegebenheiten der spezifischen Einrichtung/ des Träger:innenvereins!

Die in diesem Text verwendeten Vorlageblätter des bOJA – Schutzkonzeptes (auf S. 25) stehen gesammelt unter folgendem Link ausfüllbar als Download zur Verfügung.

https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_bOJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf

Zusammenfassend soll ein organisationsinternes Schutzkonzept mindestens folgende Elemente enthalten:

(Basierend auf Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.org.uk sowie Kindernothilfe e.V., [https://www.kindernothilfe.de/kindesschutz_polic](http://www.kindernothilfe.de/kindesschutz_polic)):

Einleitung

- Zweck und Reichweite des Schutzkonzepts
 - Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen
 - Rechtlicher Rahmen
- (siehe hierzu u.a. bOJA – Schutzkonzept und Schutzkonzept des Steirischen DVOJA)

Risikoanalyse

Präventive Maßnahmen

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende

- Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgeber:innen, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

Fallmanagement-System

- Ernennung einer:s Schutzbeauftragten
- Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder und Jugendliche, Mitarbeitende und das Umfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen. Interventions- und Krisenpläne
- Schutzsystem für betroffene Kinder und Jugendliche

Dokumentation und Weiterentwicklung

- Regelmäßige Überarbeitung des Schutzkonzepts

Gefördert von:



Ressort Gesundheit, Pflege, Sport und Gesellschaft